

Checklisten

Steuersatzänderungen zum 01.07.2020 / 01.01.2021

Handlungsempfehlungen für Unternehmer

1. Preise und Vereinbarungen überprüfen

- *Vertrag Unternehmer/Endverbraucher (B2C) bzw B2B ohne VSt Abzug:*
Entscheidung, ob Endverbraucherpreise angepasst oder belassen werden
 - Bei Anpassung: Preise ändern (Preisauszeichnung im Laden, Online-Shops, Website, Kataloge/Prospekte, Aushang,...)
 - Alternative: Preise belassen + Nachlass gewähren 01.07. – 31.12.2020
 - 2,52% auf Waren/Dienstleistungen bisher 19%,
 - 1,87% auf Waren/Dienstleistungen bisher 7%
- *Vertrag Unternehmer/Unternehmer (B2B mit VSt Abzug):*
Alles Nettopreisvereinbarungen, somit automatische Anpassung an neue Steuersätze?
 - Verträge überprüfen: Anpassungsbedarf?
Vertrag als Rechnung: Nachtrag schreiben
 - Dauerrechnung: Mietvertrag, neue Dauerrechnung ausstellen

2. Anpassungen in den Systemen

- Neue Steuersätze 5% / 16% in den Systemen einpflegen
 - Fakura-Software
 - Kassensysteme
- Steuersätze anlegen für:
 - Lieferungen und sonstige Leistungen
 - § 13b-Sachverhalte
 - Innergemeinschaftliche Erwerbe
- Steuersätze den Produkten / Dienstleistungen zuweisen

3. Leistungen überprüfen: Zeitpunkt der Ausführung

- Leistungsausführung = Zuordnung zutreffender Steuersatz
 - Werklieferung und Lieferung ohne Warenbewegung:
Verschaffung der Verfügungsmacht, i.d.R. Abnahme des fertigen Werks
 - Werkleistung + sonstige Leistung: Vollendung der Leistung
 - Lieferung mit Warenbewegung: Beginn der Beförderung / Versendung
- Gibt es abgeschlossene Verträge mit Leistungsausführung nach der Steuersatzänderung?
 - Falls ja: Preisanpassung möglich / notwendig?
 - Greift § 29 UStG? Gibt es eine abweichende Vereinbarung?

- Gibt es Verträge mit Leistungsbeginn vor dem 01.01.2021 und Leistungsvollendung danach?
Wurden Teilleistungen vereinbart oder können noch vereinbart werden?
 - Vereinbarung muss vor der Steuersatzänderung erfolgt sein
 - Abnahme / Vollendung entscheidend
 - Teilleistung muss gesondert abgerechnet werden

Tipp: Teilleistungen im Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 unterliegen 5% / 16%

4. Rechnungsstellung überprüfen

- Wurden Vorausrechnungen ausgestellt?
 - Entspricht der ausgewiesene Steuersatz dem zutreffenden Steuersatz laut Ausführung der Leistung?
 - Falls Nein: Rechnungsberichtigung vornehmen
- Wurden Anzahlungsrechnungen ausgestellt?
 - Falls Steuersatz bei Leistungsausführung dem der Anzahlungsrechnung entspricht:
Schlussrechnung wie gewohnt ausstellen unter Anrechnung der Anzahlungen
 - Falls Steuersatz bei Leistungsausführung nicht dem der Anzahlungsrechnung entspricht
In Schlussrechnung zutreffenden Steuersatz und Steuerbetrag aus Gesamtbetrag ausweisen und Anzahlung mit dem Steuersatz und Steuerbetrag der Anzahlung anrechnen
- Anpassung Dauerrechnung und Verträge

5. Ausstellung und Einlösung von Gutscheinen

- Einlösung von Mehrzweckgutscheinen
Steuersatz zum Zeitpunkt der Leistungsausführung anwenden
- Einlösung von Einzweckgutscheinen
Steuer wurde bereits bei Ausgabe abgeführt – u.U Berichtigung möglich?

Tipp: Möglichst Mehrzweckgutscheine ausgeben = Gutscheine, die zum Bezug von Waren/ Dienstleistungen mit unterschiedlichen Steuersätzen berechtigen